063462

-Ausfertigung-

Aktenzeichen:
2 C 403/06

Verkündet am: 6.11.2006

Schwarz, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Lahnstein

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht in Lahnstein
auf die mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 2006
durch den Richter am Amtsgericht Kleinz

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 37,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.02.2006 zu zahlen,

   desweiteren, den Kläger von außergerichtlichen Kosten der Rechtsanwälte Dr. Caspers, Mock u. Partner in Höhe von 21,68 Euro freizustellen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 88 %, die Beklagten als Gesamtschuldner 12 %.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

.....

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist zum geringen Teil begründet. Im Übrigen ist sie unbegründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagten aus §§ 7 I, 17, 18 StVG, 823 I BGB, i. V. m. § 3 PflVG ein Anspruch auf Erstattung von 75 % des Schadens zu, der ihm bei dem streitigen Unfallereignis entstanden ist. Ein weitergehender Ersatzanspruch besteht nicht. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Abstriche betreffend die geltend gemachte Schadenshöhe zu machen sind, sowie unter Berücksichtigung der vorprozessualen Zahlung der Beklagten zu 2. verbleibt der oben unter 1. zuerkannte Betrag.

Zu Lasten der nach hinten rückwärts ausparkenden Beklagten zu 1. spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine schuldhafte alleinige Schadensverursachung. Dieser Anscheinsbeweis ist nicht erschüttert; der Schilderung der Beklagten zu 1. steht die Aussage der Zeugin Brandner gegenüber.

Indes hat der Kläger den ihn treffenden Nachweis nicht geführt, dass der Unfall unabwendbar war, es im vorliegenden Fall zum Zusammenstoß der Fahrzeuge also auch dann gekommen wäre, wenn sich seine Ehefrau als Fahrerin besonders umsichtig und vorausschauend verhalten hätte. Die Augenscheinnahme der Örtlichkeit in Verbindung mit den vorgelegten Fotos betreffend die Stellung des klägerischen Fahrzeuges hat ergeben, dass die Beklagte zu 1. ihr Fahrzeug um 2 bis 3 m weiter in Richtung des klägerischen (nach Aussage der Zeugin: haltenden) Fahrzeuges bewegt haben muss, als dies notwendig war, um nach dem Ausbiegen aus ihrer Grundstückseinfahrt hinreichend Raum zum Vorwärtsfahren zu erhalten. Es liegt nahe, dass ein besonders aufmerksamer Fahrer in Gestalt der Zeugin angesichtss des unnötig weiten Zurücksetzens hätte bemerken können, dass die Beklagte zu 1. das haltende Fahrzeug nicht sieht. Dann wiederum hätte die Beklagte zu 1. durch sofortiges Hupsignal auf die gefährlich werdende Situation aufmerksam gemacht werden können; hierdurch wäre das Unfallgeschehen aufgrund sofortigen Abbremsens der Beklagten zu 1. möglicherweise verhin-

dert worden. Diese verbleibenden Zweifel gehen zu Lasten des Klägers.

Es verbleibt indes die Feststellung, dass in der konkreten Verkehrssituation die deutlich größere Betriebsgefahr vom Beklagten - Fahrzeug ausging. Die Bewertung der Verursachungsbeiträge im Verhältnis von 3 zu 1 zu Lasten der Beklagten entspricht diesen Erwägungen.

Der Höhe nach ist betreffend den Fahrzeugschaden von lediglich (netto) 679,80 Euro auszugehen. In Abzug zu bringen waren die Verbringungskosten zur Lackiererei in Höhe von 92,50 Euro. Nach ständiger Rechtssprechung des Amtsgerichts Lahnstein ist diese Position ohne weitergehenden Vortrag nicht erstattungsfähig. Gerichtsbekanntermaßen werden kleinere Lackierarbeiten von Reparaturwerkstätten selbst ausfgeführt; gelegentlich legt die Lackiererei auch so nahe bei einer Reparaturwerkstatt, dass Verbringungskosten faktisch nicht anfallen.

Dem gegenüber ist die Vergütung für den Kostenvoranschlag in Höhe von 50,00 erstattungsfähig. Hätte der Kläger Abrechnung auf der Basis eines Gutachtens versucht, wäre ihm angesichts der Schadenshöhe der Vorwurf gemacht worden, aus dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht habe er auf der Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen müssen. Er braucht das Fahrzeug nicht reparieren zu lassen. Dann bleibt zur Darlegung der Schadenshöhe nur ein - grundsätzlich zu vergütender - Voranschlag.

75 % von damit zuzüglich der Pauschale erstattungsfähigen 754,80 Euro ergeben 566,10 Euro; unter Berücksichtigung seitens der Beklagten zu 2. gezahlter 528,60 Euro verbleibt der oben unter 1. zuerkannte Betrag.

Bei Geltendmachung dieses Betrages wären nur die oben desweiteren unter 1. am Ende genannten Kosten - nicht anrechnungsfähig - entstanden.

Das Zinsbegehren ist aus §§ 288 I, 286 BGB begründet.

Die Nebenentscheidungen haben ihre Grundlage in §§ 91, 713 ZPO.

Streitwert: 318,00 Euro.

gez. Kleinz
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Amtsgericht Lahnstein